



PENSIONSSPLITTING

Was bedeutet Pensionssplitting?

Jener Elternteil, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet, kann vom erwerbstätigen Partner eine pensionserhöhende Gutschrift für das Pensionskonto erhalten. Damit wird der finanzielle Verlust in der Pension, der durch die Kindererziehungszeit entsteht, teilweise reduziert. Es können nur Teilgutschriften aus einer Erwerbstätigkeit übertragen werden.

Wie hoch kann die Gutschrift sein?

Das hängt ganz von der Übereinkunft der Elternteile ab. Für die ersten vier Lebensjahre des Kindes können bis zu 50 % der Gutschrift vom Pensionskonto an den/die PartnerIn übertragen werden. Und zwar solange bis das Kind sieben Jahre alt wird. Bei mehreren Kindern aber höchstens für 14 Kalenderjahre. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage des Empfängers darf nicht überschritten werden.

Kann ich der Partnerin auch einen Betrag auf das Pensionskonto übertragen, wenn ich selbst keines habe?

Nein. Voraussetzung ist, dass beide Elternteile ein Pensionskonto haben.

Müssen die Partner verheiratet sein?

Die Ehe der Kindeseltern ist nicht Voraussetzung.

Ist das Pensionssplitting für BeamtInnen auch möglich?

BeamtInnen können nur dann am Pensionssplitting teilnehmen, wenn sie nach dem 31.12.1975 geboren sind, also nicht mehr der Parallelrechnung unterliegen.

Wo muss ich den Antrag abgeben?

Der Antrag ist von VertragslehrerInnen schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt

(PVA) einzubringen. Für BeamtInnen ist die Bildungsdirektion zuständig.

Kann ich die Vereinbarung wieder ändern?

Nach Erteilung des Übertragungsbescheides durch den Pensionsversicherungsträger kann die Vereinbarung der Eltern nicht mehr aufgehoben oder geändert werden, auch nicht bei einer Scheidung oder Trennung.

Kann eine solche Übertragung auch noch im Nachhinein gemacht werden?

Nur bedingt. Die formlose Antragstellung kann bis zum 10. Lebensjahr des Kindes eingebracht werden.

Gilt dies auch für Adoptivkinder?

Als gemeinsame Kinder werden vom Gesetzgeber leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder betrachtet.

Grundsätzlich gilt dabei:

Jener Elternteil, der eine Teilgutschrift abgibt, erhält dadurch eine geringere Pension. Der andere Elternteil eine erhöhte Pension. Um wieviel sich der monatliche Pensionswert verringert/erhöht kann ausgerechnet werden. Wir PersonalvertreterInnen helfen gerne dabei.

Außerdem:

Abseits des Pensionssplitting erhält jede Person, die hauptsächlich mit der Kindererziehung beschäftigt ist, pro Monat (für die ersten 4 Lebensjahre) automatisch eine fixe Beitragsgrundlage von € 1.922,59 (Wert 2020) im Pensionskonto gutgeschrieben. (Siehe Mittwochsinfo und LehrerInnen-ABC:)

(Diese Infos stammen aus dem Info-Blatt der PVA: Pensionssplitting 2020)



Willi Witzemann
Vors. Personalvertretung
0664 26 85 716
willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988
Alexandra.loser@vorarlberg.at